

TE Vwgh Beschluss 2023/12/7 Ro 2022/10/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

72/01 Hochschulorganisation

Norm

B-VG Art133 Abs8

UniversitätsG 2002 §43 Abs7

UniversitätsG 2002 §46 Abs4

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, über die Revision

des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Veterinärmedizinischen Universität Wien in Wien, vertreten durch Lichtenberger & Partner, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Wollzeile 19/16, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. März 2022, Zl. W224 2250272-1/2E, betreffend Abweisung einer Beschwerde i.A. des Universitätsgesetzes 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Schiedskommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1.1. Am 15. April 2021 schrieb das Rektorat der Veterinärmedizinischen Universität Wien (im Folgenden: VetMed) eine bestimmte Position aus, für die in der Folge sieben Bewerbungen einlangten.

2

Eine Auswahlkommission reihte anhand eines Punktesystems einen Bewerber an erster Stelle und eine Bewerberin an zweiter Stelle.

3

Der erstgereichte Bewerber wurde für die Aufnahme vorgeschlagen; dem Aufnahmevertrag wurde stattgegeben, allerdings sagte der erstgereichte Bewerber noch vor Dienstantritt ab.

4

Am 1. Juli 2021 wurde dem Revisionswerber eine neuerliche Ausschreibung der gegenständlichen Position zur Kenntnis gebracht.

5

Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 erhob der Revisionswerber Beschwerde gemäß § 42 Abs. 8

Universitätsgesetz 2002 - UG „wegen des Verdachts der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes“ aufgrund der „Nichtberücksichtigung“ der zweitgereichten Bewerberin. Mit Schreiben vom 11. August 2021 konkretisierte der Revisionswerber seine Beschwerde dahin, dass diese sich gegen die Einstellung des Personalaufnahmeverfahrens und die damit verbundene Neuausschreibung der gegenständlichen Position richte. Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 erhob der Revisionswerber Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz 8, Universitätsgesetz 2002 - UG „wegen des Verdachts der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes“ aufgrund der „Nichtberücksichtigung“ der zweitgereichten Bewerberin. Mit Schreiben vom 11. August 2021 konkretisierte der Revisionswerber seine Beschwerde dahin, dass diese sich gegen die Einstellung des Personalaufnahmeverfahrens und die damit verbundene Neuausschreibung der gegenständlichen Position richte.

6

Am 7. September 2021 teilte die zweitgereichte Bewerberin mit, dass sie - weil sie eine andere Stelle antreten werde - für die gegenständliche Position nicht mehr zur Verfügung stehe.

7

1.2. Mit Bescheid vom 12. Oktober 2021 gab die belangte Behörde der - vom Revisionswerber aufrecht erhaltenen - Beschwerde nach § 42 Abs. 8 UG „angesichts des Wegfalls des Beschwerdeanlasses durch den Rückzug“ der zweitgereichten Bewerberin keine Folge. 1.2. Mit Bescheid vom 12. Oktober 2021 gab die belangte Behörde der - vom Revisionswerber aufrecht erhaltenen - Beschwerde nach Paragraph 42, Absatz 8, UG „angesichts des Wegfalls des Beschwerdeanlasses durch den Rückzug“ der zweitgereichten Bewerberin keine Folge.

8

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 14. März 2022 wies das Bundesverwaltungsgericht eine dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers ab und ließ die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 14. März 2022 wies das Bundesverwaltungsgericht eine dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers ab und ließ die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu.

9

Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht (unter anderem) aus, dass - selbst wenn der Beschwerde stattgegeben würde - „daraus niemandem ein Recht erwachsen würde“. Denn unabhängig davon, ob eine Diskriminierung festgestellt würde, habe dies für die - inzwischen zurückgezogene - Bewerbung der ursprünglich zweitgereichten

Bewerberin keine Auswirkungen mehr. Die Zulassung der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit dem Fehlen von Rechtsprechung zu den §§ 42 und 43 UG. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht (unter anderem) aus, dass - selbst wenn der Beschwerde stattgegeben würde - „daraus niemandem ein Recht erwachsen würde“. Denn unabhängig davon, ob eine Diskriminierung festgestellt würde, habe dies für die - inzwischen zurückgezogene - Bewerbung der ursprünglich zweitgereihten Bewerberin keine Auswirkungen mehr. Die Zulassung der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit dem Fehlen von Rechtsprechung zu den Paragraphen 42, und 43 UG.

10

1.3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende (ordentliche) Revision, welche am 27. April 2022 eingebracht wurde.

11

Die belangte Behörde hat eine Revisionsbeantwortung erstattet.

12

2.1. Der gemäß § 42 Abs. 1 UG an der VetMed eingerichtete Revisionswerber hat mit seinem Schreiben vom 22. Juli 2021 unter Hinweis auf den Verdacht einer Diskriminierung der zweitgereihten Bewerberin aufgrund des Geschlechtes die belangte Behörde gemäß § 42 Abs. 8 UG angerufen. 2.1. Der gemäß Paragraph 42, Absatz eins, UG an der VetMed eingerichtete Revisionswerber hat mit seinem Schreiben vom 22. Juli 2021 unter Hinweis auf den Verdacht einer Diskriminierung der zweitgereihten Bewerberin aufgrund des Geschlechtes die belangte Behörde gemäß Paragraph 42, Absatz 8, UG angerufen.

13

Das (grundsätzliche) Recht, Revision zu erheben (Revisionslegitimation), leitet der Revisionswerber - zutreffend - aus § 46 Abs. 4 iVm § 43 Abs. 7 UG ab (vgl. S. 8 der Revision): Das (grundsätzliche) Recht, Revision zu erheben (Revisionslegitimation), leitet der Revisionswerber - zutreffend - aus Paragraph 46, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 43, Absatz 7, UG ab (vergleiche, S. 8 der Revision):

14

§ 43 Abs. 7 UG erkennt (unter anderem) dem Revisionswerber das Recht zu, gegen den ein Verfahren vor der Schiedskommission abschließenden Bescheid vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu führen. Daraus folgt gemäß § 46 Abs. 4 UG das Recht, „gegen Erkenntnisse“ des Bundesverwaltungsgerichtes Revision zu erheben. Paragraph 43, Absatz 7, UG erkennt (unter anderem) dem Revisionswerber das Recht zu, gegen den ein Verfahren vor der Schiedskommission abschließenden Bescheid vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu führen. Daraus folgt gemäß Paragraph 46, Absatz 4, UG das Recht, „gegen Erkenntnisse“ des Bundesverwaltungsgerichtes Revision zu erheben.

15

Bei einer nach § 46 Abs. 4 UG erhobenen Revision handelt es sich - wie auch der Revisionswerber erkennt (vgl. S. 15 der Revision) - um eine Amtsrevision iSd Art. 133 Abs. 8 B-VG (vgl. Muzak in Perthold-Stoitzner, UG3, Rz 14 zu § 46). Bei einer nach Paragraph 46, Absatz 4, UG erhobenen Revision handelt es sich - wie auch der Revisionswerber erkennt (vergleiche, S. 15 der Revision) - um eine Amtsrevision iSd Artikel 133, Absatz 8, B-VG (vergleiche, Muzak in Perthold-Stoitzner, UG3, Rz 14 zu Paragraph 46).

16

2.2. Ein Rechtsschutzbedürfnis - welches eine der Prozessvoraussetzungen für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof darstellt - liegt dann nicht vor, wenn eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann. Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu verneinen, wenn es (aufgrund von geänderten Umständen) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben. Diese Rechtsprechung hat auch für eine Amtsrevision Gültigkeit (vgl. etwa VwGH 13.6.2022, Ra 2022/01/0054, 22.6.2022, Ra 2021/10/0193, sowie 21.8.2023, Ro 2023/03/0014, jeweils mwN, sowie - für das Rechtsschutzinteresse im Fall einer Amtsrevision iSd Art. 133 Abs. 8 B-VG wie hier - VwGH 20.12.2017, Ra 2017/10/0139, mwN). 2.2. Ein Rechtsschutzbedürfnis - welches eine der Prozessvoraussetzungen für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof darstellt - liegt dann nicht vor, wenn eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann. Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu

verneinen, wenn es (aufgrund von geänderten Umständen) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben. Diese Rechtsprechung hat auch für eine Amtsrevision Gültigkeit vergleiche , etwa VwGH 13.6.2022, Ra 2022/01/0054, 22.6.2022, Ra 2021/10/0193, sowie 21.8.2023, Ro 2023/03/0014, jeweils mwN, sowie - für das Rechtsschutzinteresse im Fall einer Amtsrevision iSd Artikel 133, Absatz 8, B-VG wie hier - VwGH 20.12.2017, Ra 2017/10/0139, mwN).

17

Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes, in einer Revisionssache zu entscheiden, wenn der Entscheidung nach der Sachlage praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr zukommt und letztlich bloß eine Entscheidung über theoretische Rechtsfragen ergehen könnte. Dies gilt auch dann, wenn die einem Revisionsfall zugrundeliegende Rechtsfrage für künftige Verwaltungsverfahren bzw. verwaltungsgerichtliche Verfahren von Interesse sein könnte (vgl. etwa VwGH 25.11.2021, Ra 2021/10/0127, 16.11.2023, Ra 2022/10/0007, sowie wiederum VwGH Ra 2017/10/0139, jeweils mwN). Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes, in einer Revisionssache zu entscheiden, wenn der Entscheidung nach der Sachlage praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr zukommt und letztlich bloß eine Entscheidung über theoretische Rechtsfragen ergehen könnte. Dies gilt auch dann, wenn die einem Revisionsfall zugrundeliegende Rechtsfrage für künftige Verwaltungsverfahren bzw. verwaltungsgerichtliche Verfahren von Interesse sein könnte vergleiche , etwa VwGH 25.11.2021, Ra 2021/10/0127, 16.11.2023, Ra 2022/10/0007, sowie wiederum VwGH Ra 2017/10/0139, jeweils mwN).

18

2.3. Die auf § 42 Abs. 8 UG gestützte, mit dem angefochtenen Erkenntnis erledigte Eingabe des Revisionswerbers vom 22. Juli 2021 thematisierte Ausschreibungs- und Auswahlvorgänge betreffend eine bestimmte Position, für welche die zweitgereichte Bewerberin - die nach Auffassung des Revisionswerbers möglicherweise aufgrund ihres Geschlechtes diskriminiert worden sei - (bereits) seit 7. September 2021 nicht mehr zur Verfügung steht. 2.3. Die auf Paragraph 42, Absatz 8, UG gestützte, mit dem angefochtenen Erkenntnis erledigte Eingabe des Revisionswerbers vom 22. Juli 2021 thematisierte Ausschreibungs- und Auswahlvorgänge betreffend eine bestimmte Position, für welche die zweitgereichte Bewerberin - die nach Auffassung des Revisionswerbers möglicherweise aufgrund ihres Geschlechtes diskriminiert worden sei - (bereits) seit 7. September 2021 nicht mehr zur Verfügung steht.

19

Angesichts dessen käme der Beantwortung der vom Verwaltungsgericht und in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen für das vorliegende Revisionsverfahren nur mehr theoretische Bedeutung zu.

20

3. Liegt - wie hier - das Rechtsschutzbedürfnis schon bei Einbringung der Revision nicht vor, ist diese unzulässig (vgl. etwa wiederum VwGH Ro 2023/03/0014, mwN). 3. Liegt - wie hier - das Rechtsschutzbedürfnis schon bei Einbringung der Revision nicht vor, ist diese unzulässig vergleiche , etwa wiederum VwGH Ro 2023/03/0014, mwN).

21

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 7. Dezember 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2022100016J00

Im RIS seit

09.01.2024

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at